

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 60/10 R

L 34 AS 1437/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 103 AS 5627/09 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Berlin Mitte,
Sickingenstraße 70/71, 10553 Berlin,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r
und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg
vom 25. März 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind auch für das Revisionsverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger, der von dem Beklagten laufend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bezieht, hat sich mit einer Klage zum Sozialgericht (SG) Berlin vom 24.2.2009 gegen den Bescheid des Beklagten vom 15.8.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.10.2008 gewandt. Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 6.8.2009 abgewiesen, weil sie nicht fristgerecht erhoben worden sei (§ 87 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Während des hiergegen gerichteten Berufungsverfahrens zum Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hat der Vorsitzende Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 25.3.2010, 11.30 Uhr anberaumt. Mit Schreiben vom 25.3.2010, das bei Gericht per Telefax um 11.24 Uhr einging, hat der Kläger die Berufung zurückgenommen. Der Senat hat in der Sache in Abwesenheit des Klägers verhandelt und um 12.05 Uhr folgendes Urteil verkündet:

2 "Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 6. August 2009 wird als unzulässig verworfen und die Klage mit dem Antrag, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Zeit vom 1. September 2008 bis zum 12. Januar 2009 zu gewähren, wird abgewiesen.
Kosten sind nicht zu erstatten.
Die Revision wird nicht zugelassen."

3 Erst nach Verkündung des Urteils ist die Rücknahmeerklärung zur Akte gelangt. Der Vorsitzende hat dem Kläger daraufhin mit Schreiben vom 26.3.2010 eine Abschrift des Protokolls übersandt und ihm - dem Kläger - mitgeteilt, dass die Rücknahmeerklärung vom Gericht zwar nicht mehr habe berücksichtigt werden können, das Urteil jedoch aufgrund der Rücknahme wirkungslos sei.

4 Hiergegen richtet sich der Kläger mit seiner am 9.4.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Revision. Der Senat hat mit Beschluss vom 22.7.2010 Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision bewilligt und den von dem Kläger gewählten, zur Vertretung bereiten Rechtsanwalt Siegfried Eidingen beigeordnet. Nach Zustellung des Beschlusses hat der beigeordnete Rechtsanwalt lediglich seine neue Kanzleianschrift bei Gericht angezeigt. Weiterer Schriftwechsel ist nicht erfolgt.

II

- 5 Die Revision war durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 169 Satz 2 und 3 SGG).



- 6 Ungeachtet ihrer Statthaftigkeit stellt sich die Revision gegen das Urteil des LSG als unzulässig dar, weil sie nicht der gesetzlichen Form (§ 164 Abs 1 Satz 1 SGG) entspricht. Sie kann nicht privatschriftlich, sondern nur durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) eingelegt werden. Lediglich im Prozesskostenhilfverfahren konnte sich der Kläger nach § 73 Abs 4 Satz 1 SGG selbst vertreten.
- 7 Gleiches gilt, soweit das privatschriftliche Schreiben des Klägers als Nichtzulassungsbeschwerde (und damit als das sachdienliche Rechtsmittel) auszulegen wäre. Auch eine Nichtzulassungsbeschwerde kann nur durch einen zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden (§ 160a Abs 1 iVm § 73 Abs 4 SGG). Nachdem der Senat für die Durchführung einer Nichtzulassungsbeschwerde Prozesskostenhilfe nach § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung bewilligt und den gewählten Rechtsanwalt beigeordnet hat, war der Kläger an der Einhaltung der für die Rechtsmittel zum BSG vorgesehenen Fristen und Formerfordernisse wegen seines Unvermögens zur Bestreitung der Kosten der Prozessführung nicht mehr gehindert. Es besteht auch keine Verpflichtung, den dann anwaltlich vertretenen Kläger vor einer Entscheidung über seine Beschwerde auf Formmängel hinzuweisen. Das Gesetz unterstellt, dass ein Rechtsanwalt in der Lage ist, die Formerfordernisse einzuhalten; gerade dies ist ein Grund für den Vertretungszwang des § 73 Abs 4 SGG.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)